Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Frentag, den 22 August 1800.

Zwentes Quartal.

Den 3 Fruftidor VIII.

Vollziehungs = Rath. Beschluß vom 18. August.

Der Vollziehungsrath, nach Anhörung des gemeinschaftlichen Berichts des Finanzministers und des Oberwardeins der helvetischen Münzstädten, über den in den Cantonen Freyburg und Wallis mit den übrigen Cantonen Helvetiens noch bestehenden und üblichen ungleichen Münzsuß;

Erwägend, daß dieser ungleiche Munzfuß mit der Einheit der helvetischen Republik im Widerspruch;

Erwägend, daß daraus für den Staat wesentliche Unbequemlichkeiten und Nachtheile entstehen;

Erwägend, daß es nothwendig fen, in gang Selvetien einen gleichformigen Mungfuß einzuführen;

Nach Ginsicht des S. 7. des Gesetzes vom 19. Merz

- 1. Bom Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses an, sollen in den Cantonen Frendurg und Wallis, in allen Transaktionen die Geldsummen in Schweizgerfranken, der Neuethaler zu vier Franken gerechtnet, bestimmt werden.
- 2. Diesenigen Schulden, welche vor Bekanntmachung dieses Beschlusses in den Cantonen Frendurg und Wallis zu dem in denselben bisdahin üblich gewesenen Münzfuß gemacht worden, sollen auf dem nemlichen Fuß abbezahlt werden.
- 3. Als Folge des ersten Artikels soll von nun an in den Cantonen Frendurg und Wallis sedermann geshalten seyn, für einen Neuenthaler 40 Schweizers daßen anzunehmen, und der Cours von folgenden Gold und Silbersorten ist bestimmt als:
 - 1 Schweizer oder frangofischer Ld'or zu 160 bt.
 - 1 piemontesische Pistole 180 —
 - s halbe . . . dito 94 —

r piemontesischer Thaler	٠	; .	46 bg.
1 halber bito	•		23
r viertel dito	•		11 5 Mp.
I spanischer Caulenthaler			- 36 5 -
a bito mit Bruftbild			35 5

4. Der Courd ber Piecettes von Frenyburg, in so weit deren Geprag nicht ausgeschliffen, wird wie folget bestimt:

Gingelne Diecettes	3 şu		٠	•		1 bg. 5 Rp.
3 dito	zu	١.	•		•	5 — —
6 bito	_f u	•		•		I Frank.
Eine dop. dito	zu			•		3 bs. —
. 4 fache dito	zu		٠	•	•	6 - 537.
= 6 fache dito	zu	•	•		•(4)	1 Frank.
, 8 fache dito	· zu	1 140 • 140	•	•	•	1 - 3 bj.
	15000 AND 1500 AND 1	ALCOHOLD BY LOSS OF THE	WHITE STATE		STATE STATE STATE	

5. Der gegenwärtige Beschluß, mit bessen Vollzies hung der Finanzminister beauftragt ift, soll gedrukt, publizirt, und an den öffentlichen Orten angesschlagen werden.

Rolgen die Unterschriften.

Befchluß vom 18. August.

Der Vollziehungsrath, nach Einsicht der benden Decrete vom 18. Juli und 6. August 1800, welche die während 12 Jahren in dem Munizipalitätsbezirk Altdorf geschehenen ersten Handanderungen von Stellen zur Erbauung eines Hauses, von der Einregistrirungsgebühr ausnimt; und nach angehörtem Vericht seines Finanzministers über die Vollziehung dieser beyden Decrete, beschließt:

1. Jeder Burger, welcher an obigen wohlthätigen Decreten Theil nehmen wolle, soll ben Ankauf einer Stelle zur Erbauung eines Hauses statt bes abgebrannten, einen durch den Agenten und den Distriktskatthalter visiten Schein de Verwal

tungskammer bes Cantons vorlegen, und derfelbe baburch bezeugen :

- a. Daß die anzukaufende Stelle zur Erbauung eines neuen haufes bestimmt fep.
- b. Daß der Antauf in dem Munizipalitätsbezirk Altorf geschehe.
- c. Daß die handanderung der Stelle die er fte feit Bekanntmachung des Gesetzet seve.
- 2. Ohne Beobachtung dieser Formalitäten, sollen die Verfügungen der Gesetze vom 18. Juli und 6. August unwirksam bleiben.
- 3. Die Verwaltungskammer wird ein genaues Verzeichniß dieser Handanderungen von Stellen zur Erbauung neuer Sauser führen, und die besagten Scheine demselben benfügen, so wie auch den Obereinnehmer von jeder Handanderung dieser Art, zu seinem Verhalt benachrichtigen.
- 4. Dem Finanzminister ift die Bollziehung Dieses Befcblusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluf vom 18. Angust.

Der Vollziehungsrath, nach Einsicht des Schreibens des Bürger Köthlisberger, Einnehmer des Distrikts Ober. Emmenthal, an den Ober. Einnehmer des E. Bern vom 12. August, in welchem er sich ben Aulast des ihm aufgetragenen Bezugs der handelssteuer unanständige Ausdrücke gegen die Regterung erlaubt und sich äussert: daß sowohl die Handels: als die Patenstengebühren gegen die Frenheit und Gleichheit streiten; daß ferners keine Steuer mehr erfolgen werde, es sepe denn, daß die Staatsrechnung zu jedermanns Einsicht abgelegt werde: Und nach angehörtem Vericht des Kinanzminissters, daß der Distrikt Ober. Emmenthal ohnerachtet der vorhandenen Gesese, bisher keine Hanzdelsabgabe noch Patentengebühren bezahlt habe,

beschließt:

- 1. Der Burger Rothlisberger, Distrikts : Einnehmer von Ober . Emmenthal, soll seiner Stelle uns wurdig erklart, und als solcher derselben entsett werden.
- 2. Der Bürger Ober. Einnehmer des Cantons Berm, wird zur Wiederbesetzung der erledigten Einneh. mer. Stelle im Distrikt Ober. Emmenthal, schreisten, und diesem Distrikt einen gutlichen letzen Termin von 14 Tagen, zur Entrichtung seiner rückständigen Handelsabgaben, anberaumen.

3. Dem Finangminister ift die Bollziehung des gegenwartigen Beschlusses übertragen.

and the factor of the state of the state of

Rolgen Die Unterschriften.

Gesetzebender Rath, 19. August.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung von Luthards Commissionalbericht über Petitionen.)

9. Das Bezirksgericht Thun, E. Oberland, verlangt Beschleunigung der Versügung über die Vittschrift des Obristen Bähler von Schwanden, der seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter, von der er ein unehlich Kind hat, und die sich wieder von ihm schwanger besindet, zu henrathen wünscht. (28. July 1800.)

Die Verweisung an die Civil, Gesetzemmission wird beschlossen.

10. Die Gemeindskammer von Zug, Cant. Waldsstätten, verlangt Erläuterung des Gesetzes v. die Loskaufung des Weidrechts betreffend, zu Hesbung einer Streitigkeit die sich zwischen ihr, als Eigenthümer einer Allment, und der Gemeinde Baar, als Besitzerinn einer Wendgerechtigkeit auf solcher, erheben will. (29. Juli 1800.)

Die Petition wird an die Finangcommifion gewiesen.

11. Die Gemeinden des Distrikts Regenstorff, E. Zürich, bitten um Nachlaß der zwen verfallenen Bodenzinse, weil sie durch die Zeitumstände hart mitgenommen worden sind. (30. Juli 1800.)

Die Bermeisung an die Bollziehung wird beschloffen.

12. Die Gemeindstammer von Zoffingen, Et. Aargau, bittet daß 6 von dem ehemaligen Stadt-magistrat auf einem an sich gekausten Brandplatz erbaute häuser, ben der ersten handanderung von der Eiregistrirungsgebühr möchten befreyt werden. (30. Juli 1800.)

Die Berweisung an die Bollziehung wird beschloffen.

13. Ben. Weingartner von Radelfingen, Diftr.
Zollikofen, E. Bern, bittet um die Bewilligung feiner verstorbenen Frauen Bruders unchliche Tochter, Anna Balmer, die sich von ihm schwanger besindet, ehlichen zu durfen. (4. Aug. 1800.)

Die Verweisung an die Civilgesetzg, Commission wird beschlossen.

14. Joh. Schenker von Daniden, Diffr. Olten, C. Solothurn, bittet um Nachlag einerihm